

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 33.

1

Antrag

der

Abgeordneten Pank, Teufel und Genossen,

betrifftend

die Erlassung eines Grundgesetzes über die Eigentumsverhältnisse an Grund und Boden, die Ablösung der öffentlich-rechtlichen Grundlasten und deren Regelung, sowie die Aufhebung der Jagdrechtsvorbehalte.

Die Not des überstandenen Krieges hat gezeigt, wie notwendig die Bebauung des Grund und Bodens unseres Vaterlandes durch einen tüchtigen Nährstand ist. Gegenwärtig haben nur wenige Anteil an der vaterländischen Scholle, alle aber haben sie verteidigt. Es ist deshalb ein Gebot der Gerechtigkeit, daß den weitesten Kreisen, die Anteil daran haben wollen, besonders den Kriegsinvaliden die Möglichkeit geboten wird, diesen Anteil an der Scholle zu erhalten.

Zu diesem Zwecke ist eine grundlegende Reform der Grundbesitzverhältnisse im Staate Deutsch-Österreich vorzunehmen.

Die Gefertigten stellen deshalb den Antrag:

Die Deutschösterreichische Nationalversammlung wolle beschließen:

Gesetz

vom

betrifftend

die Änderung der Eigentumsverhältnisse an Grund und Boden, die Ablösung der öffentlich-rechtlichen Grundlasten und deren Regelung, sowie die Aufhebung der Jagdreservate.

§ 1.

Niemand, mit Ausnahme öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Anstalten, insbesondere des Staates selbst, der Kreise, Bezirke und Gemeinden, Agrargemeinschaften und landwirtschaftlichen Genossenschaften, darf innerhalb des deutschösterreichischen Staatsgebietes ohne Bewilligung der

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 33.

Staatsregierung mehr als 300 Hektar Wiesen, Gärten und Ackerland, beziehungsweise einschließlich dieser 1200 Hektar Wald, Weide und Alpenland in seinem Besitz vereinigen und bewirtschaften.

Der über dieses Ausmaß hinausgehende Grundbesitz dieser Kulturgattungen kann von der Staatsregierung, beziehungsweise von den hierzu ermächtigten Stellen entgeltlich in Anspruch genommen werden.

Die Art und Zeit der Finanzspruchnahme, sowie das diesbezügliche Verfahren wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

Die auf dem vom Staate abzulösenden Grundbesitz haftenden dinglichen Rechte dritter Personen haben im Verfahren die volle Berücksichtigung zu finden.

Die Übertragung des Eigentums an den diesem Gesetz unterliegenden Liegenschaften durch Rechtsgeschäfte unter lebenden, soferne diese Liegenschaften nicht von den Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 9. August 1915, R. G. Bl. Nr. 234, betreffend die Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke getroffen werden, unterliegen der Genehmigung der Grundverkehrs-Landeskommission, zu dem Zwecke, um versuchte Umgehung dieses Gesetzes nach dem 14. November 1918 zu verhindern.

Bis zur Finanzspruchnahme des abzulösenden Grundstückes durch den Staat, hat der derzeitige Eigentümer einen sachmäßigen Wirtschaftsbetrieb aufrecht zu erhalten und sind alle diesem zuwiderlaufenden Handlungen verboten. Insbesondere sind Schlägerungen in Wäldern insoweit gestattet, als der nachhaltige Forstwirtschaftsbetrieb nicht gefährdet wird.

Die auf Grund dieses Gesetzes vom Staaate abgelösten Liegenschaften sind, soweit sie nicht vom Staaate ausnahmsweise der Eigenbewirtschaftung vorbehalten werden, nach den zu erlassenden Sondergesetzen weiter zu veräußern und vor allem zur Schaffung von Kriegerheimstätten zum Zwecke der Kleinsiedlung und inneren Kolonifierung, sowie zur Wiederaufrichtung früher bestandener selbständiger Bauerngüter zu verwenden.

Ein hinsichtlich der abzutretenden Liegenschaften bestehendes Fideikommiss ist unter allen Umständen erloschen.

§ 2.

Sämtliche noch bestehende Holz-, Weide- und Forstproduktionsbezugsrechte auf fremdem Grund und Boden sind entgeltlich abzulösen, wenn es das Interesse des berechtigten Gutes und das öffentliche Interesse zuläßt. Die Ablösung hat grundsätzlich in Grund und Boden stattzufinden. Die Ablösung in Geld ist nur in wirtschaftlich begründeten Aus-

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 33.

3

nahmsfällen, jedoch nicht gegen den Willen des Berechtigten statthaft.

Nicht abgelöste derartige Rechte sind, wenn notwendig, einer Neuregelung zu unterziehen.

Die Durchführung der Ablösung und Neuregelung wird durch ein besonderes Gesetz erfolgen.

§ 3.

Sämtliche Jagdrechtssvorbehalte auf fremden Grund und Boden, auch wenn sie auf Vertrag beruhen, werden aufgehoben. Für Jagdrechtssvorbehalte, die nicht landesfürstliche Vorbehalte sind und bezüglich welcher vom Rechtsinhaber nachgewiesen wird, daß sie entgeltlich erworben wurden, ist ein angemessenes Entgelt zu leisten. Neue derartige Jagdvorbehalte dürfen in Zukunft nicht gegründet werden.

Die Bestimmung des Zeitpunktes der Aufhebung, sowie deren Durchführung wird einem besonderen Gesetze vorbehalten.

§ 4.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist das Staatsamt für Landwirtschaft im Einvernehmen mit den Staatsämtern für Inneres und für Justiz beauftragt.

Die zur Durchführung dieses Grundgesetzes erforderlichen Sondergesetze und Vollzugsnachweisungen sind vom Staatsamte für Landwirtschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern unverweilt vorzubereiten und der Nationalversammlung zur Beschlusssfassung zu unterbreiten.

Klezenbauer.	Panz.
Malit.	Tenfel.
Kopp.	Hummier.
Dr. Heßlinger.	Kemitter.
Helzmann.	Brandl.
Ul. Rieger.	Hruska.
E. Kraft.	R. Paulik.
Schiel.	W. Friedmann.
Litsch.	Brunner.
Wagner.	Göll.